

# Rechtswissenschaftliche Fakultät



**elsa**

The European Law Students' Association  
INNSBRUCK



## Moot Court

aus Zivilrecht 2013

## Grußworte

Das rechtswissenschaftlich Studium vermittelt den angehenden Juristen und Juristinnen eine grundlegende Ausbildung in den traditionellen juristischen Fächern. Die Lehrveranstaltungen sind aufbauend und systematisch gestaltet. Dabei sollen die historischen Grundlagen des Rechts im Ausmaß eines vernünftigen Verhältnisses zum geltenden Recht ebenso wenig vernachlässigt werden wie das Erlernen des juristischen Begriffsverständnisses und der methodischen Eigenheiten des juristischen Arbeitens. Dies alles steht natürlich im Dienst einer effizienten Berufsvorbildung, doch kann man von dieser ersten Phase der juristischen Ausbildung noch nicht verlangen, dass die Studierenden dadurch schon einen wirklichen und konkreten Einblick in die praktischen Abläufe der späteren beruflichen Tätigkeit gewinnen. Freilich wird ständig versucht, durch die Besprechung von Übungsfällen und Gerichtsentscheidungen auch dieser Anforderung möglichst früh zu begegnen, doch kann dies niemals die wirkliche Beteiligung an einem "Fall" ersetzen.

Unter diesem Aspekt erscheint die Abwicklung von Moot Courts eine ideale Möglichkeit, theoretisches Studium mit praktischem Berufseinblick zu verbinden. Hier sehen die Studierenden tatsächlich, wozu und wie sie das erlernte Wissen gebrauchen können. Dazu kommt das Bewusstwerden der Bedeutung weiterer Fähigkeiten wie der Kunst des schriftlichen Formulierens, der Rhetorik und des Arbeitens im Team. Die Vorbereitung der Moot Courts bietet den weiteren Vorteil, mit den betreuenden Lehrenden in einen näheren und persönlicheren Kontakt zu treten und in Gestalt der betreuenden RechtsanwältInnen und der entscheidenden RichterInnen auch bereits Vertreter der Rechtspraxis frühzeitig kennen zu lernen.

Es freut mich außerordentlich, dass es gelungen ist, den Moot Court Zivilrecht gemeinsam mit ELSA Innsbruck und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck neu zu organisieren und mit der Veranstaltung am 17. Jänner 2014 im Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Innsbruck zum Abschluss zu bringen. Das Siegerteam hat die Möglichkeit, in der zweiten Runden am gesamtösterreichischen Moot Court Zivilrecht teilzunehmen.

Ich möchte an dieser Stelle allen Initiatoren und Organisatoren, den Kolleginnen und Kollegen der Fakultät, den betreuenden RechtsanwältInnen und RichterInnen und natürlich auch den teilnehmenden Studierenden für den bisher geleisteten Einsatz danken. Ich bin überzeugt, dass wir auf diese Art gemeinsam einen nicht zu unterschätzenden "Ausbildungsmehrwert" schaffen können. Dem Siegerteam darf ich schon im Voraus herzlich gratulieren.

**Dr. Bernhard Echer**

*Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
Universität Innsbruck*



## Grußworte

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Als weltweit größte Organisation von Jusstudierenden bemüht sich die European Law Students' Association (ELSA), die juristische Ausbildung der Studierenden durch verschiedene Aktivitäten zu bereichern. ELSAs Projekte und Tätigkeitsprogramme sind umfassend und beinhalten unter anderem internationale Seminare und Summer Law Schools, das STEP-Programm, das ELSA Mitgliedern die Chance bietet, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren, sowie den Bereich der akademischen Aktivitäten, von denen ein wichtiger Teil die Moot Courts, simulierte Verhandlungen aus allen Rechtsbereichen, darstellen.

Moot Courts bieten den Studierenden eine hervorragende Gelegenheit, erlerntes Wissen in die gerichtliche Praxis umzusetzen, und stellen damit einen wichtigen Beitrag zur vermehrten Praxisnähe in der Ausbildung junger Juristinnen und Juristen dar. Neben den lokalen Moot Courts veranstaltet ELSA auch auf internationaler Ebene den ELSA Moot Court aus WTO-Recht sowie den European Human Rights Moot Court in Kooperation mit dem Europarat. Zum ersten Mal seit der langjährigen Tradition des Moot Courts aus Zivilrecht in Innsbruck war es für uns von ELSA Innsbruck heuer eine Ehre, den Moot Court aus Zivilrecht gemeinsam mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck und in enger Kooperation mit dem Oberlandesgericht Innsbruck zu organisieren.

So konnten abermals achtzehn motivierte und engagierte Studenten die Möglichkeit ergreifen, in die rechtsanwaltliche Rolle zu schlüpfen und die verfahrensrechtliche Praxis des Zivilrechts hautnah zu erleben. Unterstützt durch Rat und Tat der betreuenden RechtsanwältInnen, RichterInnen stellten sich achtzehn StudentInnen der Herausforderung, aussagekräftige und praxisbezogene Schriftsätze zu verfassen, die sie heute vor einem großen Publikum im Rahmen einer Revisionsverhandlung vor dem Richtersenat präsentieren werden. An dieser Stelle möchten wir uns bei all jenen bedanken, die uns bei der Organisation unterstützt haben und mit viel Engagement zur Seite standen. Unser besonderer Dank gilt der Österreichischen Hochschülerschaft Innsbruck, der Universität Innsbruck, und der Stadt Innsbruck und allen weiteren Sponsoren, durch deren Unterstützung diese traditionelle Veranstaltung in Innsbruck abermals ermöglicht wurde. Im Namen aller Beteiligten gilt unser Dank auch den Lehrveranstaltungsleitern, den betreuenden RechtsanwältInnen und dem Richtersenat für die professionelle Betreuung und angenehme Zusammenarbeit. Nicht zuletzt sei natürlich auch den Teilnehmenden gedankt, den Akteuren dieser Veranstaltung, denen wir einen spannenden Wettbewerb zu verdanken haben.

In diesem Sinne wünschen wir allen TeilnehmerInnen viel Erfolg bei den Verhandlungen und Ihnen eine spannende Veranstaltung.

### **Alexandra Avram**

*Vice President for Academic Activities*  
*ELSA Innsbruck*

**elsa**

The European Law Students' Association  
INNSBRUCK

## Grußworte

Das Oberlandesgericht Innsbruck hat ein größtmögliches Interesse an einer hochwertigen universitären Ausbildung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, nicht zuletzt auch deshalb, weil aus den AbsolventInnen dieser Fakultät der eigene richterliche Nachwuchs rekrutiert wird. Das Oberlandesgericht begrüßt jede fruchtbringende Form der Zusammenarbeit von Lehre und Praxis und hält die Einrichtung des Moot Court für eine wertvolle Einrichtung, erste Erfahrungen im gerichtlichen "Echtbetrieb" zu sammeln. Der Moot Court bietet nicht nur die Möglichkeit, unter fachkundiger Anleitung an Hand eines konkreten Falls eine Rechtsmittelschrift bzw. Rechtsmittelgegenschrift zu verfassen und sich dabei nach eingehender Sachverhaltsanalyse mit Argumenten und Gegenargumenten auseinander zu setzen, sondern auch die einmalige Chance, das Rechtsmittel bzw. die Rechtsmittelgegenschrift vor Gericht vorzutragen. Dabei wird auch die von jeder Juristin/jedem Juristen geforderte Eigenschaft geschult, sich im Vortrag auf das Wesentliche zu konzentrieren und in der vorgegebenen Zeit die Kernargumente präzise und ohne Umschweife darzustellen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Innsbruck unterstützt nach Möglichkeit die Teams im Rahmen des Wettbewerbs gerne mit richterlichen BetreuerInnen und auch mit der Zurverfügungstellung des Schwurgerichtssaals und wünscht der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und ELSA Innsbruck gemeinsam getragenen Veranstaltung des Moot Court aus Zivilrecht weiterhin viel Erfolg.

**Dr. Klaus Schröder**

*Der Präsident  
des Oberlandesgerichts Innsbruck*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT INNSBRUCK

## Richtersenat



**Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Bydliniski**  
*Hofrat des  
Obersten Gerichtshofes*



**Univ.-Prof. Mag. Dr. Alexander Schopper**  
*Institut für Unternehmens  
und Steuerrecht*



**RA Dr. Christian Winder**  
*Vizepräsident der Tiroler  
Rechtsanwaltskammer*

## Akademische Betreuung



**Univ.-Prof. Dr. Andreas Schwartze**  
*Institut für Zivilrecht*



**RA Univ.-Ass. Mag. Dr. Dominik Kocholl**  
*Institut für Zivilrecht*



**Ass.-Prof. Mag. Dr. Simon Laimer, LL.M.**  
*Institut für Zivilrecht*



**Ass.-Prof. Mag. Dr. Kristin Nemeth, LL.M.**  
*Institut für Zivilrecht*



**Univ.-Ass. Mag. Özlem Taban**  
*Institut für Zivilrecht*



**OR Dr. Hans Bröll**  
*Institut für  
Zivilgerichtliches Verfahren*



**Univ.-Ass. Mag. Rainer Silbernagl**  
*Institut für Römisches  
Recht und Rechtsgeschichte*

**Univ.-Ass. Mag. Bernhard Sebastian Innerhofer**  
*Institut für Zivilrecht*

## Rhetorik und Sprachtraining



**Rechtsanwalt Dr. Ivo Greiter**  
*Ausschussmitglied der Tiroler  
Rechtsanwaltskammer*



**Univ.-Ass. Mag. Gerhard Schedler**  
*Institut für Römisches Recht  
und Rechtsgeschichte*



**Univ.-Ass. Mag. Rainer Silbernagl**  
*Institut für Römisches  
Recht und Rechtsgeschichte*

## Fall 1: „Gut versichert“

erstellt von

**Univ.-Prof. Dr. Schwartz**

Am 17.08.2011 kam es im Schwimmbad „Tivoli“ in Innsbruck zu einer Schubserie zwischen dem Sohn des Klägers, Dennis, und Adalbert. Im Zuge des Gerangels ergriff Dennis Adalbert, hob ihn hoch und warf ihn seitlich zu Boden. Dabei brach Adalbert sich das linke Schlüsselbein.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck trat von der weiteren Verfolgung von Dennis nach Durchführung eines Tausgleiches zurück. Der Kläger, der Vater von Dennis, begehrt nun die Feststellung, dass die Beklagte, die Versicherungsanstalt Varianz AG, für die erhobenen Schadenersatzansprüche gegen seinen Sohn Dennis Deckung im Rahmen des Haushaltsversicherungsvertrages zu gewähren habe und bringt im Wesentlichen vor, dass sein Sohn nur eine fahrlässige Körperverletzung zu verantworten habe, da er sich bedroht gefühlt und sich verteidigt habe. Die Verletzung sei zudem aufgrund des Kunstrasens nicht vorhersehbar gewesen. Dass unter dem Kunstrasen reiner Beton sei, sei zusätzlich nicht zu erwarten gewesen.

Die Beklagte führte aus, dass keine Versicherungsdeckung bestehe, da ein Strafverfahren wegen eines Vorsatzdeliktes gegen Dennis geführt worden sei. Zusätzlich habe Dennis die Folgen seines rechtswidrigen Handelns für möglich gehalten und sich damit abgefunden.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Der Kläger erhob dagegen Berufung. Der Oberlandesmootcourt Innsbruck als Berufungsgericht gab der Berufung keine Folge.

### Team 1



**Enya Steiner**



**Johanna Schlatter**



**Lisa Schmid**

### Team 3



**Cornelia Krismann**



**Sabine Helbok**



**Bernhard Stolz**

### Betreuer



**RA Dr.  
Marlene Wachter**

### Betreuer



**RA MMMag.  
Barbara Egger-Russe**



**RA Dr.  
Silvia Moser**

Richter:

**Mag. Clemens Eppacher**

**Ass.-Prof. Mag. Dr. Simon Laimer**

Richter:

**Dr. Wigbert Zimmermann**

**Univ.-Ass. Mag. Bernhard Innerhofer**

## Fall 2: „Umgewidmete Altlasten“

erstellt von

**RA Univ.-Ass. Dr. Dominik Kocholl**

Der Kläger übernahm im Jahr 1990 von seinem Vater ein Grundstück, welches als Freiland gewidmet war, und vom Kläger als Weidefläche genutzt wurde. Die Gemeinde Amberg (beklagte Partei), widmete in einer Gemeinderatssitzung das Grundstück in Gewerbe- und Industriegebiet um.

Diese Fläche verkaufte der Kläger an Franz Schuster um € 1.207.473,67. Das Grundstück wurde zuvor jedoch als Deponie verwendet. In Folge der durchzuführenden Sanierungen forderte Franz Schuster den Kläger zur Zahlung der entstandenen Kosten in Höhe von € 1.011.293,81, dieses Verfahren wurde durch Vergleich beendet.

Der Kläger begehrt nun die beklagte Gemeinde zur Zahlung eines Betrages in Höhe von € 390.220,92 samt 5% Zinsen zu verpflichten. Diese Forderung begründet er damit, dass sich erst im Zuge des obigen Verfahrens herausgestellt habe, dass die Gemeinde eine Hausmülldeponie betrieben habe, die nicht sachgerecht saniert worden war und die beklagte Gemeinde trotz Kenntnis dieses Umstandes eine Umwidmung vornahm. Der Kläger habe auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vertraut. Die Beklagte wendet ein, dass nicht sie die Betreiberin der Deponie gewesen sei, sondern die „Firma Rosmarin“ und das auch das ALSAG nicht anwendbar sei und die Ansprüche des Klägers zudem verjährt seien.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren zu Gänze ab. Der klägerischen Berufung wurde Folge gegeben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.



**Dr. H. Rittler**

Anichstraße 42, A-6020 Innsbruck, Österreich  
Tel: +43 512 585874, Fax: +43 512 585874-74  
Email: dr.harald@rittler.at

**Team 4****Katharina Dollinger****Christoph Praxmarer****Alexander Leithner****Team 2****Andreas Reichhold****Michael Mingler****Hanna Kolar****Betreuer****RA. Mag.  
Michael Kathrein****Betreuer****RA Dr.  
Harald Rittler**

Richterin:

**Mag. Maria Gutheinz****Ass.-Prof. Mag. Dr. Kristin Nemeth**

Richter:

**Dr. Klaus-Dieter Gosch****Univ.-Ass. Mag. Rainer Silbernagl**

## Fall 3: „Tödlicher Wanderausflug“

erstellt von

**Univ.-Ass. Mag. Rainer Silbernagl**

Das Oberlandesmootcourtgericht Linz in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. WENDELIN Wanderer und 2. JASMIN Wanderer gegen die beklagten Parteien 1. Spazierwegegemeinschaft Oberintal und 2. Bergverein Austria Zweig Wildbachtal wegen Leistung € 70.000,- s.A. und Feststellung (Streitinteresse € 5.000,-) des Erstklägers sowie Leistung € 80.000,- s.A. und Feststellung (Streitinteresse € 5.000,-) der Zweitklägerin (Gesamtstreitinteresse € 160.000,- s.A.) über die Berufung der klagenden Parteien mit Urteil vom 21.02.2013, wogegen die klagenden Parteien Revision an den Obersten Moot Court erhoben.

Am 26.07.2008 machten die klagenden Parteien zusammen mit Freunden und der jüngsten Tochter des Erstklägers einen Wanderausflug zum Wildbachwasserfall. Dieser Wanderweg wurde von den beklagten Parteien mit Hinweisschildern ausgeschildert. Am Ende des Forstweges folgten die Kläger einem Trampelpfad zum Wasserfall. Dort ereignete sich ein tragischer Unfall, als sich eine Schneelawine löste und die klagenden Parteien schwer verletzt wurden. Die jüngste Tochter des Erstklägers kam dadurch sogar zu Tode.

Mit der am 24.07.2011 ohne Klagebegehren eingebrachten Klage wollen die klagenden Parteien die beklagten Parteien verhalten, dass sie ihre Pflichten als Wegehalter verletzt und dass sie durch Ausgabe einer Wanderkarte einen Verkehr eröffnet und diesen nicht ordnungsgemäß überwacht hätten. Die Beklagten wendeten ein nicht Wegehalter zu sein, für einen Trampelpfad im Gebirge nicht haften zu müssen und zudem sei die Klage knapp vor der Verjährungsfrist unvollständig eingebracht worden, weshalb sämtliche Ansprüche verjährt seien.

Erst- und Zweitgericht wiesen das Klagebegehren im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass ein Trampelpfad im Gebirge nicht von Wegehalterpflichten der Beklagten umfasst sein könne, auch wenn Hinweisschilder aufgestellt wurden. Dagegen richtet sich nunmehr die Revision der klagenden Parteien.

**Team 6****Maximilian Maier****Joseph Moser****Matthias Knoll****Team 5****Stephanie Jicha****Sandra Eschauer****Julia Haaser****Betreuer****RA Dr.  
Fabian Höss****RA Dr.  
Nadine Leiter**

Richter:

**Dr. Andreas Stutter****RA Univ.-Ass. Dr. Dominik Kocholl****Betreuer****RA Mag.  
Ekkehard Waizer**

Richterin:

**Dr. Martina Kahn****Univ.-Ass. Mag. Taban Özlem**



**INNS'  
BRUCK**



# Linde

**studia**  
SERVICES



In freundlicher Zusammenarbeit mit

**TIROLER  
RECHTSANWALTSKAMMER**   
Ihre Rechtsanwälte für jeden Fall



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT INNSBRUCK**